



## **HAUPTSATZUNG der Gemeinde Birkenau**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 786) hat die Gemeindevertretung in Birkenau in ihrer Sitzung am 22.11.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen gem. § 114 HGO dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung geleistet werden. Davon ausgenommen sind gem. § 114 g, Abs 1 Satz 3 HGO Aufwendungen / Auszahlungen, die nach Art und Umfang nicht erheblich sind.

Darunter fallen:

- alle über – und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
  - alle sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen bis 10.000,- € im Ergebnis- und Finanzhaushalt im jeweiligen Produkt. Diese sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
    1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
    2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,

3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 30.000,- € im Einzelfall,
  4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 30.000,- € im Einzelfall,
  5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 30.000,- € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 30.000,- € im Einzelfall,
  7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure im Einzelfall entsprechend der Ermächtigung durch den Haushaltsplan; Gemeindevertretung ist durch den Gemeindevorstand zu informieren
  8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen im Einzelfall entsprechend der Ermächtigung durch den Haushaltsplan; Gemeindevertretung ist durch den Gemeindevorstand zu informieren
  9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall entsprechend der Ermächtigung durch den Haushaltsplan; Gemeindevertretung ist durch den Gemeindevorstand zu informieren
  10. Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 15.000,- € nicht übersteigt; sobald der Betrag 10.000,- € übersteigt ist die Gemeindevertretung zu informieren
  11. (a) Entscheidungen über Stundungen, Zahlungsaufschub und Ratenzahlung im Einzelfall;
    - (b) Entscheidungen über Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 5.000,- € im Einzelfall
- (5) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## § 2

### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
  1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr
  3. Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur
  4. Energieausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder.

### **§ 3**

#### **Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

### **§ 4**

#### **Gemeindevertretung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf die Höchstzahl gemäß HGO festgelegt, derzeit 31.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreter wird auf 4 festgelegt.

### **§ 5**

#### **Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt 6. Es werden keine Stellen hauptamtlich verwaltet.

### **§ 6**

#### **Ortsbeirat**

- (1) Für die Ortsteile Kerngemeinde und Kallstadt, Nieder-Liebersbach, Reisen, Hornbach, Löhrbach und Buchklingen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Kerngemeinde und Kallstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Birkenau und Kallstadt.

Der Ortsbezirk Nieder-Liebersbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Nieder-Liebersbach.

Der Ortsbezirk Reisen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Reisen.

Der Ortsbezirk Hornbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hornbach.

Der Ortsbezirk Löhrbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Löhrbach.

Der Ortsbezirk Buchklingen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Buchklingen.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Kerngemeinde und Kallstadt	aus 9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Nieder- Liebersbach	aus 9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Reisen	aus 9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Hornbach	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Löhrbach	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Buchklingen	aus 5 Mitgliedern.

## § 7

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Odenwälder Zeitung und den Weinheimer Nachrichten (Sitz Weinheim) öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die letzte Zeitung den bekanntzumachenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 können die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln zusätzlich öffentlich bekannt gemacht werden:

1. Altes Rathaus Birkenau, Obergasse 13
2. Verwaltungsstelle Nieder-Liebersbach, Balzenbacher Straße 20
3. Verwaltungsstelle Reisen, Mumbacher Straße 10
4. Ortseingang Hornbach, Bushaltestelle, gegenüber Ortsstraße 13
5. Gegenüber Anwesen Zopf, Kallstadt 6, Kallstadt
6. Feuerwehrgerätehaus Löhrbach, Schulstraße 14
7. Dorfgemeinschaftshaus Buchklingen, Am Steinkopf 9

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Birkenau, Hauptstraße 119 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestim-

mungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (5) Soll ein Bebauungs- bzw. ein Flächennutzungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Plan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bebauungsplan- bzw. der Flächennutzungsplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Birkenau eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs.5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungs-/Flächennutzungsplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **Film- und Tonaufnahmen**

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung/Ausschüsse/Ortsbeiräte sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

## **§ 8**

### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung  
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung
  - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter  
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordneter  
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
- Mitglied des Ortsbeirates  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung wird in Abstimmung mit dem zu Ehrenden und nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion verliehen.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 14.11.2001 und die dazugehörigen Nachträge treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Birkenau, den 26.02.2013

Der Gemeindevorstand der Gemeinde

.Morr, Bürgermeister

(Siegel)